

Gesuch um Grenzgängerbewilligung

Bitte mit PC oder in Blockschrift ausfüllen.

-
- Stellenantritt Verlängerung Arbeitgeberwechsel Auslandadressänderung
 übrige Mutationen
-

Angaben zur ausländischen Person

Geschlecht: männlich weiblich

Familienname(n) _____

Vorname(n) _____ Rufname _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Geburtsort und -Land _____

Konfession _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Wohnadresse im Ausland _____

Mutter Familienname(n) _____ Vorname _____

Vater Familienname(n) _____ Vorname _____

Zivilstand ledig verheiratet getrennt lebend geschieden verwitwet
 eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöste Partnerschaft
 durch den Tod aufgelöste Partnerschaft

Ereignisdatum _____

Arbeitgeber

Firmenname _____

Adresse _____

Arbeitsort _____
Einsatzbetrieb _____
Beschäftigung als _____
Beschäftigungsgrad _____
Stellenantrittsdatum _____
Beschäftigungsdauer befristet bis _____ unbefristet
Kontaktperson _____
Telefonnummer _____
E-Mail _____
Rechnungsadresse _____

Bestätigung der Angaben

Arbeitgeber
Stempel und Unterschrift

Ausländische Person
Unterschrift

Datum und Ort _____

Ort und Datum _____

Dieses Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung des Arbeitsortes der ausländischen Person einzureichen.

Erforderliche Unterlagen

- Farbige Kopie des gültigen Reisedokumentes (Pass oder Identitätskarte (Dritt-Staaten, EU)) (Original ist bei Vorsprache mitzubringen)
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung vom Ausland
- Kopie des Arbeitsvertrages oder aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als 1 Monat)

Achtung: Bitte legen Sie nur eine Kopie der verlangten Dokumente bei. Für den Verlust von Originaldokumenten übernehmen wir keine Haftung.

Die zuständige Behörde behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Wir weisen Sie darauf hin, dass *gemäss Art. 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)* Personen mit einer Grenzgängerbewilligung mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren müssen. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, werden fremdenpolizeiliche Massnahmen ergriffen.